

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder nach amtswegiger Durchführung des Verfahrens in der Sitzung vom 13.08.2012 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 wird festgestellt, dass A1 Telekom Austria AG dadurch, dass ihr Wholesale-Bereich Systeme und Verfahren einsetzt, die bei Nichtherstellbarkeit eines DSL-Wholesale-Anschlusses den direkten Kontakt mit Endkunden ihrer DSL-Wholesale-Partner und die Übermittlung von Hinweisen auf die Möglichkeit zum Bezug eigener Endkundenprodukte von A1 Telekom Austria AG ermöglichen, ihre Gleichbehandlungsverpflichtung nach § 38 TKG 2003 iVm Spruchpunkt B.3.1. des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 15.11.2010, M 1/10-92 verletzt.

2. A1 Telekom Austria AG wird gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 aufgetragen,

2.1. den künftigen Einsatz von Systemen und Verfahren, die bei Nichtherstellbarkeit eines DSL-Wholesale-Anschlusses den direkten Kontakt mit Endkunden ihres DSL-Wholesale-Partners und die Übermittlung von Hinweisen auf die Möglichkeit zum Bezug eigener Endkundenprodukte von A1 Telekom Austria AG ermöglichen, ab Rechtskraft dieses Bescheides zu unterlassen,

2.2. sicherzustellen, dass die Abgabe schriftlicher Erklärungen gegenüber Endkunden ihres DSL-Wholesale-Partners entsprechend Pkt 6.1.2. des Hauptteils des DSL-Wholesale-Vertrages ausschließlich gegenüber dem DSL-Wholesale-Partner erfolgt und

2.3. der Telekom-Control-Kommission bis **Di., 28.08.2012** (einlangend bei der Behörde) über die zur Einhaltung der Spruchpunkte 2.1. und 2.2. von ihr getroffenen Maßnahmen sowie über die endgültige Behebung der Problematik in Bezug auf die betroffenen Systeme und Verfahren zu berichten.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 13.07.2012 übermittelte die Kapper-Network Communications GmbH (kurz „kapper.net“) die Kopie des an einen ihrer Endkunden gerichteten Schreibens des Wholesale-Bereichs von A1 Telekom Austria AG (kurz „A1TA“) und beanstandete einen Verstoß gegen die Verpflichtung von A1TA zur Einhaltung bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen in Bezug auf die Verwendung von Informationen für andere Zwecke als das Vertragsverhältnis mit dem DSL-Vorleistungspartner (ON 1, 2). Am 30.07.2012 beschloss die Telekom-Control-Kommission, von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren gegenüber A1TA zur Überprüfung des Verdachts auf Vorliegen des og. Verstoßes einzuleiten (ON 5). Mit Schreiben vom 31.07.2012 wurde A1TA mitgeteilt, dass sich aus dem von kapper.net übermittelten Schreiben der Verdacht ergebe, dass A1TA möglicherweise gegen die ihr in Spruchpunkt B.2.3 des Bescheids M 1/10-92 auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung bzw. gegen die in Pkt 19.1., 19.4. und 19.6. des Hauptteils des zwischen kapper.net und A1TA geltenden Vertrags betreffend Internetzugangslösungen für ISP (Version v. 31.10.2007) verankerte Geheimhaltungsverpflichtung verstoße; zudem wurde A1TA aufgefordert, etwaige Verstöße gegen die genannte Verpflichtung bis zum 8.08.2012 abzustellen (ON 6). A1TA nahm mit Schreiben vom 8.08.2012 zum og. Vorhalt Stellung (ON 7).

### 2. Festgestellter Sachverhalt

A1TA ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt) und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, unter anderem einen öffentlichen Sprachtelefondienst und einen öffentlichen Internetzugangsdienst. Kapper.net ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß § 15 TKG 2003. Sie erbringt ua einen öffentlichen Internetzugangsdienst.

Mit Bescheid M 1/10-92 der Telekom-Control-Kommission vom 15.11.2010 wurde festgestellt, dass A1TA auf dem Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden gemäß § 1 Z 11 TKMV 2008 idF BGBl II Nr. 468/2009 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1TA wurde ua die Verpflichtung auferlegt, gemäß § 41 TKG 2003 breitbandigen Bitstream-Zugang samt dafür notwendigen Annex-Leistungen entsprechend der Nachfrage entweder „Asynchronous Transfer Mode“-basiert oder „Internet Protokoll“-basiert zu gewährleisten (Spruchpunkt B.1.1.) sowie hinsichtlich dieser Zugangsleistungen gemäß § 38 TKG 2003 anderen Nachfragern des marktgegenständlichen Bitstream-Produktes, die gleichartige Leistungen gegenüber Endkunden bzw. Diensteanbietern erbringen, die marktgegenständliche Leistung „breitbandiger Bitstream-Zugang“ unter gleichen Umständen zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität anzubieten, wie sie diese sich selbst, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt (Spruchpunkt B.2.1., „Gleichbehandlungsverpflichtung“).

Zwischen kapper.net und A1TA besteht ein Vertrag über breitbandige Internetlösungen (kurz „DSL-Wholesale-Vertrag“), der inhaltlich der Vertragsversion vom 31.12.2007 entspricht (ON 4). In Bezug auf Vereinbarungen mit dem Endkunden des DSL-Wholesale-Partners bestimmt Pkt 6.1.2., letzter Satz des Hauptteils dieses Vertrages: „Hinsichtlich Endkundenerklärungen ist ISP Erklärungsempfänger für Telekom Austria.“

Wechselseitige Bestimmungen zur Geheimhaltung finden sich in Pkt 19. des Hauptteils des DSL-Wholesale-Vertrages.

Pkt 19.1. lautet auszugsweise: „Telekom Austria und der Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung der angebotsgegenständlichen Leistungen bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.“

Pkt 19.4. („Verwertungsverbot“) lautet: „Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.“

Pkt 19.6. („Erforderliche Maßnahmen“) lautet auszugsweise: „Telekom Austria und ISP haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Umfangs der Geheimhaltung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Angebot bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen. Telekom Austria und der Vertragspartner haben befasste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.“

Aufgrund der Vertragsbeziehungen auf der Vorleistungsebene verfügt der Wholesale-Bereich von A1TA, der auch für die Abwicklung der Vorleistungsbeziehung im Bereich Breitbandzugang verantwortlich ist, über Kenntnis verschiedener Teilnehmerstammdaten (Name, Adresse, Anschluss-Nr. etc.) von Kunden seiner Vorleistungspartner und hat die Möglichkeit, diese dem jeweiligen Vorleistungspartner zuzuordnen; dies aus folgenden Gründen: bei Bestellung eines breitbandigen Zugangs über die elektronische Bestelloberfläche hat der Vertragspartner in den dargestellten Formularfeldern der Eingabemaske ua Vorname, Name bzw. Firmenname und Adresse des Teilnehmers sowie die Kundendaten des ISP (Kundennummer, Firmenbuchnummer oder Name und Vorname) bekannt zu geben (vgl. Anhang 3, Anlage 5, Pkt 2 des DSL-Wholesalevertrags, ON 4).

Am 5.07.2012 versandte A1TA an den Endkunden von kapper.net ein Schreiben, in dem sie diesen über die Nichtherstellbarkeit des von kapper.net bestellten Anschlusses informierte. Zudem enthielt dieses Schreiben folgenden Hinweis: „Vielleicht gibt es aber auch eine Alternative? Auf [www.a1.net](http://www.a1.net) haben Sie einen Überblick über unser gesamtes Portfolio an Festnetz und mobilen Produkten. Gerne beraten wir Sie auch persönlich in unseren A1 Shops.“ Der Kunde bezieht einen Sprachtelefondienst von A1TA (ON 2).

Eine widerrechtliche Verwendung der Endkundendaten von DSL-Vorleistungspartnern durch die Rechtsvorgängerin von A1TA hatte die Telekom-Control-Kommission auch schon mit Bescheid R 1/07-37 vom 6.08.2007 festgestellt (vgl. [http://www.rtr.at/de/tk/BescheidR1\\_07](http://www.rtr.at/de/tk/BescheidR1_07)).

Zur Beurteilung der Herstellbarkeit von Anschlüssen verwendet A1TA ein technisches System, das auf Basis eines Standardformats für Endkunden automatisierte Schreiben verschickt. Dieses System hat (nach Feststellung der Nichtherstellbarkeit des Anschlusses) anstelle der Versendung einer Email an den DSL-Wholesale-Partner die Versendung eines Schreibens an dessen Endkunden veranlasst. A1TA hat angekündigt, über die abgeschlossene Fehlerbehebung zeitnah zu berichten (ON 7).

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen – soweit nachstehend nicht anders angegeben – jeweils auf den in Klammern angegebenen Quellen.

Die Feststellung, dass der Wholesale-Bereich von A1TA aufgrund seiner Vorleistungsbeziehungen über den Zugang zu den Teilnehmerstammdaten desjenigen Endkunden der kapper.net verfügt, an den das erwähnte Anschreiben vom 5.07.2012

gerichtet war, in dem die Nichtherstellbarkeit des Anschlusses erläutert wurde, gründet auf der von kapper.net vorgelegten Korrespondenz inzwischen A1TA und kapper.net, in der ua. die im Betreff des og. Endkundenanschreibens erwähnte Wholesale-Auftragsnr. angeführt wird (ON 3).

Die Feststellung, dass zwischen A1TA und kapper.net ein DSL-Wholesalevertrag besteht, ergibt sich aus den glaubwürdigen, von A1TA unwidersprochenen Angaben der kapper.net; der Wortlaut der angeführten Vertragsbestimmungen ergibt sich aus dem vorgelegten Vertragstext in der Version vom 31.10.2007 (ON 4).

Die Feststellung, dass das Endkundenanschreiben von dem betroffenen technischen Systems direkt an den betroffenen Endkunden anstelle von kapper.net geschickt wurde, beruht auf den Angaben von A1TA (ON 7).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

§ 91 TKG 2003 sieht in Bezug auf durch die Regulierungsbehörde zu besorgende Aufgaben bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Vorschriften des TKG 2003, gegen Bestimmungen einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund des TKG 2003 erlassenen Bescheides die Möglichkeit der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens vor. § 117 Z 6 TKG 2003 weist der Telekom-Control-Kommission ua. die Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, und das Auferlegen spezifischer Verpflichtungen gemäß § 37 als Aufgabe zu. Der og. Marktanalysebescheid M 1/10-92, mit dem A1TA u. a. die als verletzt gerügte Gleichbehandlungsverpflichtung auferlegt wurde, wurde von der Telekom-Control-Kommission erlassen. Die Auferlegung von Verpflichtungen in Marktanalyseverfahren und die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen stellen daher durch die Telekom-Control-Kommission zu besorgende Aufgaben iSd § 91 TKG 2003 dar. Folglich ist die Telekom-Control-Kommission bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen diese von ihr erlassenen Bescheide auch zur Führung des entsprechenden Aufsichtsverfahrens zuständig (vgl. Feiel/Lehofer, TKG 2003, S. 274).

### **4.2. Aufforderung an A1TA**

Aus dem Schreiben der kapper.net vom 13.07.2012 (ON 1) ergaben sich ausreichende Anhaltspunkte, dass A1TA gegen die ihr im genannten Bescheid der Telekom-Control-Kommission M 1/10-92 v. 15.11.2010 auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung verstoßen haben könnte, weshalb das gegenständliche Verfahren amtswegig eingeleitet und A1TA mit Schreiben vom 31.07.2012 (ON 6) vom Verdacht der Verletzung der ihr in Spruchpunkt 2.3. des Bescheides M 1/10-92 auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung in Kenntnis gesetzt und gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 aufgefordert wurde, zu dem Vorhalt Stellung zu nehmen und allfällige Verstöße binnen einer Woche nach Erhalt des Schreibens abzustellen.

### **4.3. Gleichbehandlungsverpflichtung der A1TA**

Spruchpunkt B.3.1 des Bescheides M 1/10-92 verpflichtet A1TA, *„gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003 anderen Nachfragern des marktgegenständlichen Bitstream-Produktes, die gleichartige Leistungen gegenüber Endkunden bzw. Diensteanbietern erbringen, die marktgegenständliche Leistung „breitbandiger Bitstream-Zugang“ unter gleichen Umständen zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität anzubieten, wie sie diese sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.“*

Die im Bescheid M 1/10-92 auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung stellt jeweils sicher, dass das marktmächtige Unternehmen anderen Unternehmen unter den gleichen

Umständen gleichwertige Bedingungen anbietet sowie Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für sich selbst bzw. verbundene oder andere Unternehmen. Weiters kann die (allgemeine) Gleichbehandlungsverpflichtung nach § 38 Abs 2 TKG 2003 verhindern, dass ein in seinen Entgelten am Vorleistungsmarkt reguliertes Unternehmen mittels nicht-preislicher Variablen (etwa in Form von Verzögerungen bei den Verhandlungen, dem Vorenthalten notwendiger Informationen und anderer unangemessener Maßnahmen, die letztendlich die Kosten der Konkurrenten erhöhen oder den Markteintritt verzögern) Marktmacht auf andere Märkte überträgt. So könnte es seinen Wettbewerbern am nachgelagerten Markt zB das Produkt in einer schlechteren Qualität bereitstellen als bei interner Bereitstellung, es könnte den Zugang zu bestimmten notwendigen Informationen verwehren, die Bereitstellung verzögern, unangemessene Vertragsbedingungen festlegen oder aber das Produkt mit anderen Produkten bündeln, um so die Kosten für seine Konkurrenten zu erhöhen oder ihren Absatz einzuschränken.

Im Bescheid M 1/10-92 wird in Bezug auf den (Vorleistungs-)Markt für breitbandige Zugänge aufgrund der vertikalen Integration von A1TA eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür festgestellt, dass sie (ökonomische) Anreize hat, ISPs gegenüber dem eigenen Unternehmen bei der Bereitstellung von Bitstream-Produkten zu benachteiligen. Unter Berücksichtigung der starken Stellung auf dem Markt sei zu erwarten, dass A1TA ohne entsprechenden Druck der Regulierungsbehörde ISPs einem margin squeeze aussetzen oder aber einen Zugang zu Bitstream-Produkten überhaupt verwehren würde. So könnte eine Marktmachtübertragung vom Vorleistungsmarkt auf den Endkundenmarkt bzw. eine Absicherung der starken Stellung auf den Vorleistungsmarkt möglich sein. Zur Unterstützung der Gleichbehandlungsverpflichtung wurde A1TA zur Veröffentlichung eines Standardangebotes verpflichtet. Dieses Standardangebot stimmt mit dem zwischen kapper.net und A1TA vereinbarten DSL-Wholesale-Vertrag weitgehend überein.

Konkretisiert wird die og. Gleichbehandlungsverpflichtung ua. durch die festgestellten Bestimmungen in Bezug auf gegenüber dem Endkunden des DSL-Wholesalepartners abzugebende Erklärungen (Pkt. 6.1.2. des Hauptteils des DSL-Wholesale-Vertrags) sowie durch die festgestellten Geheimhaltungsbestimmungen (Pkt 19. des Hauptteils des DSL-Wholesale-Vertrags).

#### **4.4. Verstoß durch Hinweis auf eigene Endkundenprodukte als Alternative**

Ebenso wie die Gleichbehandlungsverpflichtung sollen die vorgenannten Vertragsbedingungen sicherstellen, dass A1TA als zur Bereitstellung von Vorleistungen verpflichtetes vertikal integriertes Unternehmen sich selbst bzw ihren eigenen Unternehmensteilen nicht bessere Konditionen einräumt als anderen Vorleistungsbeziehern. Ein derartiges Einräumen besserer Konditionen ist im vorliegenden Fall aber dadurch erfolgt, dass nach den Sachverhaltsfeststellungen in einem Schreiben des Wholesale-Bereichs von A1TA an den Endkunden eines DSL-Vorleistungspartners darauf hingewiesen wurde, dass dieser auch eigene Endkundenprodukte von A1TA als Alternative in Betracht ziehen und sich auf der Website von A1TA informieren oder in einem A1-Shop beraten lassen könne, was zeigt, dass A1TA die Verwendung von Name und Anschrift des Endkunden für einen derartigen Werbehinweis entgegen Pkt 6.1.2 und Pkt 19. des mit kapper.net bestehenden DSL-Wholesale-Vertrages, nach denen Endkundenerklärungen gegenüber dem ISP als DSL-Wholesale-Partner abzugeben sind und die Verwendung der dem DSL-Wholesale-Partner zuzuordnenden Kundendaten ausschließlich im Rahmen des entsprechenden Vertragsverhältnisses erfolgen darf, zugelassen bzw nicht unterbunden hat.

Der Hinweis auf eigene Endkundenprodukte und die Website von A1TA sowie auf die Möglichkeit zur Beratung in einem A1-Shop stellt eine unzulässige Bevorzugung des eigenen Endkundenbereichs gegenüber anderen Vorleistungsbeziehern dar. A1TA hat dadurch, dass sie eine den genannten Bestimmungen widersprechende unternehmensinterne Verwendung

der Daten von Endkunden ihrer DSL-Vorleistungspartner in einem Schreiben ihres Wholesale-Bereichs an den Endkunden eines DSL-Vorleistungspartners zugelassen bzw. nicht unterbunden hat, ihre Verpflichtung nach § 38 TKG 2003 iVm Spruchpunkt 2.3. des Bescheides M 1/10-92, ihren eigenen Endkundenbereich und andere Vorleistungsbezieher auf dem Markt für breitbandige Zugänge gleich zu behandeln, verletzt.

Der Hinweis auf eigene Endkundenprodukte ist auch nicht durch eine Einwilligung des Endkunden des DSL-Wholesalepartners gerechtfertigt. Auch wenn der betroffene Endkunde einen Sprachtelefondienst von A1TA bezieht und davon auszugehen ist, dass er im Rahmen der für dieses Vertragsverhältnis geltenden AGB Telefon gemäß deren Pkt. 28.3. (a) zugestimmt hat, dass A1 TA seine Stamm-, Verkehrs- und sonstige personenbezogene Daten für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen verwenden und ihm persönliche Angebote zu Handys, Produkten oder Services von A1 unterbreiten kann, rechtfertigt diese Klausel lediglich eine unangekündigte Unterbreitung von Angeboten zu den über den Sprachtelefondienst hinaus von A1TA angebotenen Produkten, nicht aber, dass diese Unterbreitung solcher Angebote in einem Schreiben erfolgt, das dem Endkunden vom Wholesale-Bereich der A1TA zwecks Information über die Verzögerung einer im Auftrag des DSL-Wholesalepartners durchzuführenden Anschlussherstellung übermittelt wird.

#### **4.5. Abstellen des Verstoßes nach § 91 Abs 2 TKG 2003**

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Wie dargestellt, hat A1TA durch Verwendung von Systemen und Verfahren, die bei Nichtherstellbarkeit eines DSL-Wholesale-Anschlusses den direkten Kontakt mit Endkunden ihrer DSL-Wholesale-Partner und die Übermittlung von Hinweisen auf die Möglichkeit zum Bezug eigener Endkundenprodukte von A1TA ermöglichen, ihre Gleichbehandlungsverpflichtung nach § 38 TKG 2003 iVm Spruchpunkt B.3.1. des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 15.11.2010, M 1/10-92 verletzt. Solange der von A1 TA angegebene Systemumstieg nicht vollständig durchgeführt wurde, ist der Mangel nicht als abgestellt anzusehen.

Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass A1TA angab, das betreffende System zur Beurteilung der Herstellbarkeit von DSL-Anschlüssen, das für den beanstandeten Mangel ursächlich war, vorübergehend außer Betrieb genommen zu haben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch künftig erneut eine direkte Kontaktnahme des Wholesale-Bereichs von A1TA mit Endkunden von DSL-Wholesale-Partnern erfolgen wird. Zur Einhaltung der ihr in Spruchpkt. B.3.1. des Bescheids M 1/10-92 auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung war A1TA vor diesem Hintergrund aufzutragen, den künftigen Einsatz von Systemen und Verfahren, die bei Nichtherstellbarkeit eines DSL-Wholesale-Anschlusses den direkten Kontakt mit Endkunden ihres DSL-Wholesale-Partners und die Übermittlung von Hinweisen auf die Möglichkeit zum Bezug eigener Endkundenprodukte von A1 Telekom Austria AG ermöglichen, ab Rechtskraft dieses Bescheides zu unterlassen und sicherzustellen, dass die Abgabe schriftlicher Erklärungen gegenüber Endkunden ihres DSL-Wholesale-Partners entsprechend Pkt 6.1.2 des Hauptteils des DSL-Wholesale-Vertrages ausschließlich gegenüber dem DSL-Wholesale-Partner erfolgt.

Die zur Einhaltung der Spruchpunkte 2.1 und 2.2 von A1TA getroffenen Maßnahmen sowie zur endgültigen Behebung der Problematik in Bezug auf die betroffenen Systeme und Verfahren im Spruch gesetzte Frist erscheint ebenso wie die diesbezügliche Berichtspflicht

im Hinblick darauf verhältnismäßig, dass A1TA einen zeitnahen Bericht über die Behebung selbst angekündigt hat (ON 7).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 13.08.2012

Der Vorsitzende  
Mag. Nikolaus Schaller